



AL/SG:	SG 61 - Kommunale Abfallwirtschaft
Aktenzeichen:	61-1761-3/3

Aichach, den 11.04.2023

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	61/048/2023	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	08.05.2023	
Kreistag	26.06.2023	

**Betreff:**

Kommunale Abfallwirtschaft;  
 Neufassung der Verträge mit den Gemeinden zur Errichtung und zum Betrieb der  
 Wertstoffsammelstellen - Personalübernahme durch den Landkreis

**Anlagen**

**Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:**

10.10.2022

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Gesamtkosten:

<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt

2. Deckungsvorschlag:

---

3. Folgekosten:

- Personalkosten:
- Sach- und Unterhaltskosten:
- Finanzierungskosten:
- Sonstiges:

## **Sachverhalt:**

Zwischen dem Landkreis Aichach-Friedberg, als gesetzlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorger, und den jeweiligen Landkreisgemeinden bestehen Verträge über die Nutzung und den Betrieb der Wertstoffsammelstellen. Die Verträge sind bereits Ende der 90er Jahre geschlossen worden. Seitdem haben sich die tatsächlichen Abläufe, bau- und brandschutzrechtlichen Vorgaben sowie die arbeitsrechtlichen Vorschriften geändert. Deshalb sollen alle Verträge neu gefasst und auf aktuellen, rechtssicheren Stand gebracht werden.

Ein besonderer Schwerpunkt der anzupassenden Verträge liegt im Bereich der Personalverwaltung für die Wertstoffsammelstellenmitarbeiter. Diese erfolgt aktuell durch die Gemeinden, welche auch formal als Arbeitgeber fungieren. Neben der klassischen Lohnbuchhaltung werden derzeit auch die Aufgabenfelder des Arbeitsschutzes und der Personalorganisation von den Gemeinden übernommen. Diese gemeindliche Unterstützung resultiert aus Art. 5 Abs. 2 BayAbfG.

Obwohl die Personalkosten für die Sammelstellenmitarbeiter, gem. Bayerischen Abfallgesetz, durch den Landkreis an die Gemeinden erstattet werden, verursachen vor allem die Arbeitsbereiche des Arbeitsschutzes und der Personalorganisation erhebliche Probleme und Mehraufwand für die Gemeinden.

Da der Landkreis Betreiber der Wertstoffhöfe ist und die Abläufe regelt, fehlt den Gemeindeverwaltungen oftmals der detaillierte Einblick in den Wertstoffhofbetrieb, weshalb die Organisation des Arbeitsschutzes und der Arbeitsabläufe sehr zeitintensiv ist und dennoch oft nicht optimal, ohne Rücksprache mit der Kommunalen Abfallwirtschaft, abgewickelt werden kann.

Aus diesem Grund haben die Bürgermeister der Landkreisgemeinden auf mehreren Bürgermeisterdienstversammlungen kundgetan, dass zur Verbesserung der oben beschriebenen Situation, das Personal vom Landkreis übernommen werden sollte. Die Kommunale Abfallwirtschaft hat deshalb, zusammen mit dem Sachgebiet Personalverwaltung, am 10.10.2022 eine entsprechende Beschlussvorlage im AUKE vorgestellt. Diese Vorlage thematisierte in erster Linie die personalrechtlichen Konsequenzen. Da die Vorteile der Personalübernahme durch den Landkreis nicht hinreichend genug ausgeführt wurden und aus Sicht der Bürgermeister zu wenig auf die oftmals komplizierten „Dreiecksverhältnisse“ zwischen Landkreis, Gemeinden und Personal eingegangen wurde, kam in der Bürgermeisterdienstversammlung vom 25.11.2022 erneut der Wunsch auf, den Sachverhalt ein weiteres Mal im AUKE zu erläutern und eine Beschlussfassung für eine Personalübernahme durch den Landkreis anzustreben.

Die personalrechtlichen Folgen sind nach Rücksprache mit dem Sachgebiet Personalverwaltung grundsätzlich unverändert. Es ergibt sich folgender Sachverhalt:

Laut einer Umfrage bei den Gemeinden mit Wertstoffhöfen im Landkreis im Mai 2022 arbeiten derzeit 104 Personen in den 13 bestehenden Wertstoffhöfen. Es handelt sich hier überwiegend um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Insgesamt geht es um ca. 23 Vollzeitäquivalente. Der überwiegende Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in der Entgeltgruppe 3 TVöD eingruppiert. Knapp zwei Vollzeitäquivalente sind in der Entgeltgruppe 5 TVöD als Leitungen eines Wertstoffhofes eingesetzt.

Wenn der Kreistag eine Übernahme des gemeindlichen Personals der Wertstoffhöfe in den Landkreisdienst befürwortet, ist folgende Vorgehensweise geplant:

Im Stellenplan der Kommunalen Abfallwirtschaft (Sachgebiet 61) müssen die entsprechenden Planstellen hinterlegt werden und die Kosten im Wirtschaftsplan eingestellt werden. Nach in Kraft treten des Haushalts kann dann den gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wertstoffhöfe ein tarifkonformes Vertragsangebot durch den Landkreis gemacht werden.

Die enorme Personalmehrung (104 Personen = ca. 1/5 des aktuellen Personalstandes des gesamten Landratsamtes) hat auf die Landkreisverwaltung weitreichende Auswirkungen. Insbesondere muss zusätzlich mindestens je eine Teilzeitkraft für die Personalverwaltung (Lohnrechnung) und die Kommunale Abfallwirtschaft (Ablaufplanung und Organisation) installiert werden, um die Vergrößerung des Personalkörpers verwalten zu können (Kosten p.a. ca. 64.000 €). Außerdem wird sich voraussichtlich der Personalrat vergrößern (von derzeit 9 auf 11 Mitglieder), die leistungsorientierte Bezahlung sowie die Personalversammlungen in dieser Form nicht mehr durchgeführt werden können und die Kosten für den Betriebsausflug steigen um ca. 20 %.

Die Mehrkosten für das zusätzlich benötigte Personal könnten jedoch durch einen Wegfall der bisherigen Verwaltungskostenpauschale an die Gemeinden aufgefangen werden. Zu beachten ist,

dass zukünftig die Personalbefugnisse ausschließlich beim Landkreis liegen und die Gemeinden bzw. Städte kein Weisungsrecht mehr ausüben können.

Aus arbeitsrechtlichen Gründen können die gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wertstoffhöfe nicht gezwungen werden, in den Dienst des Landkreises zu wechseln. Die Gemeinden müssen vielmehr versuchen, die Arbeitsverhältnisse im Zuge eines einvernehmlichen Auflösungsvertrags zu beenden. Die Möglichkeit, einzelne Personen durch eine Änderungskündigung zum Wechsel zu zwingen, besteht arbeitsrechtlich nicht.

Eine Übernahme der Wertstoffhofmitarbeiter/innen im Zuge eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB ist ebenfalls nicht möglich.

Für den Fall, dass das Sammelstellenpersonal vom Landkreis angestellt wird, sind interne Veranlassungen erforderlich. Allen voran wird sowohl im Sachgebiet 10 als auch im Sachgebiet 61 eine zusätzliche Teilzeitkraft benötigt. Nach einer gemeinsamen Konzeptplanung würden sich die beiden Sachgebiete der Arbeitsfelder Lohnbuchhaltung und Personalorganisation aufteilen. Der Arbeitsschutz wäre durch das Sachgebiet 14 zu organisieren.

In der Gesamtschau befürwortet die Landkreisverwaltung die Übernahme des Personals der Wertstoffhöfe. Hierdurch soll insbesondere auch dem Wunsch der Gemeinden entsprochen werden. Gerade hinsichtlich der Arbeitsorganisation und des Arbeitsschutzes würden viele bürokratische Hürden entfallen. Auch die bisher unklaren Dreiecksverhältnisse könnten so aufgelöst werden. Aus finanzieller Sicht kann ein großer Teil der Mehrkosten durch den Wegfall der bisherigen Verwaltungskostenpauschale an die Gemeinden aufgefangen werden. So überwiegen aus Sicht der Abfallwirtschaft die Vorteile der Personalübernahme gegenüber der bisherigen Situation.

Aufgrund des hohen organisatorischen Aufwands (Auflösungsverträge durch Gemeinden, Personalgewinnung und Einarbeitung von neuen Personalsachbearbeitern durch das Landratsamt sowie frühzeitige Berücksichtigung in Haushalts-/Wirtschaftsplänen), kann eine Umsetzung frühestens zum 01.01.2025 erfolgen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Übernahme des Wertstoffsammelstellenpersonals durch den Landkreis zum 01.01.2025. Die Verwaltung des Landkreises wird beauftragt die Voraussetzungen zu schaffen. Die Kommunale Abfallwirtschaft wird beauftragt, die Verträge mit den Gemeinden entsprechend zu verhandeln und abzuschließen.

Michaela Stadelmeyer